

9. Sitzung des Kreistages des Erzgebirgskreises am 15.06.2016

Inhaltsverzeichnis

TOP 2 (öff):	Satzung des Erzgebirgskreises zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit	
	- Beschlussvorlage: 0160/2016	1
	- Anlage: Rechtsauffassung SMI	3
	- Anlage: Hinweise Landesdirektion Sachsen	7
	- Anlage: Satzungstext	10



Landratsamt
Der Landrat



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 0160/2016
Datum: 31.05.2016
Einreicher: Referat Kreistag/Wahlen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Kreis- und Finanzausschuss	30.05.2016	nichtöffentlich, vorberatend
Kreistag	15.06.2016	öffentlich, beschließend

Gegenstand der Vorlage: Satzung des Erzgebirgskreises zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Rechtliche Grundlage: § 3 i. V. m. §§ 19 und 31a Abs. 3 SächsLKrO

Vorlage beraten mit: Kreis- und Finanzausschuss, mit 11 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen und 2 Enthaltungen angenommen

Welche finanziellen Auswirkungen/Produktsachkonto: Einsparung 20.700 EUR/Kalenderjahr

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Erzgebirgskreises beschließt die in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage beigefügte Satzung des Erzgebirgskreises zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit.

F. Vogel

Abstimmungs- ergebnis:	beschlossen am	Stimmberechtigte	dafür	dagegen	Enthaltungen

Begründung

Die Entschädigungssatzung sieht neben der Finanzierung der Fraktionen aus Haushaltsmitteln auch eine solche Finanzierung für Gruppierungen vor.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern vertritt die Auffassung, dass eine Finanzierung von Zusammenschlüssen, die keine Fraktionen sind, nicht zulässig ist (Anlage 1).

Als Alternative wurde geprüft, ob die Möglichkeit besteht, fraktionslosen Kreisräten eine höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren. Auch diese Möglichkeit schließt die Landesdirektion Sachsen aus (Anlage 2). Gleichzeitig gibt sie in diesem Zusammenhang wichtige Hinweise für die Fraktionsfinanzierung.

Weiter legt die Landesdirektion Sachsen dar (E-Mail vom 25.05.2016): „Eine erhöhte Aufwandsentschädigung für fraktionslose Kreisräte i.S. einer ‚Bürokostenpauschale‘ ist nicht von § 35a SächsGemO gedeckt und damit unzulässig. Ebenso verhält es sich mit der Aufwandsentschädigung für einen Vertreter einer Gruppe quasi als Fraktionsvorsitzenden. Bei einer Gruppe handelt es sich gerade nicht um eine Fraktion. Daher gibt es auch keinen Fraktionsvorsitzenden. Demzufolge ist eine derartige Finanzierung ebenfalls nicht von § 35a SächsGemO gedeckt. Insofern ist ein derartiger Aufwand von der Aufwandsentschädigung gem. § 21 Abs. 2 SächsGemO mitumfasst.“ Die von der Landesdirektion Sachsen angeführten Bestimmungen aus der Sächsischen Gemeindeordnung sind inhaltsgleich zu den Bestimmungen aus der Sächsischen Landkreisordnung.

Im Ergebnis ist daher die Entschädigungssatzung zu ändern, um wieder einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Da die Finanzierung von Gruppierungen rechtswidrig ist, ist es auch nicht möglich, diesen für das gesamte Jahr 2016 Mittel wie bisher zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist im laufenden Jahr nur noch eine Finanzierung vertraglich gebundener Leistungen und Abschlussarbeiten möglich. Bestehende Verträge sind unverzüglich zu kündigen. Zulässig ist beispielsweise auch die Erstattung von Auslagen, die Mitgliedern im Zusammenhang mit der Gruppierung entstanden sind (beispielsweise Reisekosten).

Die von den Gruppierungen angeschafften Gegenstände gehen in die Verfügungsbefugnis des Erzgebirgskreises zurück. Diese Gegenstände sollen den der Gruppierung angehörenden Kreisräten für einen Übergangszeitraum bis Ende der Wahlperiode unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Erzgebirgskreis festgelegte Mindestfraktionsgröße (5 Mitglieder) ist rechtmäßig und soll nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden auch nicht verändert werden. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat bei Kreistagen mit 80 bzw. 92 Kreisräten wie folgt entschieden:

SächsOVG 4 C 32/08: „1. Die Festlegung der Fraktionsmindeststärke auf fünf Kreisräte in der Geschäftsordnung des nach der Kreisgebietsreform neu gebildeten Kreistages mit 80 Kreisräten widerspricht ebenso wie die Festlegung der Mitgliederzahl der beschließenden und beratenden Ausschüsse auf 15+1 bzw. 14 nach der gebotenen Einzelfallprüfung weder dem Gleichheitssatz, dem Übermaßverbot, dem Demokratieprinzip noch dem Minderheitenschutz.“

SächsOVG 4 C 8/09: „3. Die Festlegung der Fraktionsmindeststärke auf sechs Kreisräte in der Geschäftsordnung des nach der Kreisgebietsreform neu gebildeten Kreistages mit 92 Kreisräten widerspricht ebenso wie die Festlegung der Mitgliederzahl der beschließenden und beratenden Ausschüsse auf 16+1 bzw. 11+1 nach der gebotenen Einzelfallprüfung weder dem Gleichheitssatz, dem Übermaßverbot, dem Demokratieprinzip noch dem Minderheitenschutz.“

Aktenzeichen: 022.14

Mitgliederrundschreiben Nr. 158/15

Gewährung von Zuwendungen an Gruppierungen im Gemeinderat

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat uns auf Anfrage mitgeteilt, dass fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern bzw. Gruppen im Gemeinderat ohne Fraktionsstatus keine einer Fraktionsfinanzierung gem. § 35a SächsGemO entsprechende Finanzierung gewährt werden darf.

Das ausführlich begründete Schreiben des SMI kann auf der Homepage des SSG (www.ssg-sachsen.de) im Mitgliederbereich, Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht, Rubrik Sonstiges abgerufen werden.

Zu der Frage, ob Gruppierungen im Gemeinderat, die keinen Fraktionsstatus haben, der Fraktionsfinanzierung entsprechende Zuwendungen gewährt werden können, vertritt das Sächsische Staatsministerium des Innern die nachfolgend dargestellte Rechtsauffassung:

Nach § 35a Abs. 3 SächsGemO kann die Gemeinde Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. § 35a SächsGemO bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf Fraktionen im Gemeinderat, so dass diese Regelung keine Rechtsgrundlage für eine Finanzierung von Gruppierungen im Gemeinderat darstellen kann, die gerade keine Fraktionen sind. Auch für eine entsprechende Anwendung des § 35a SächsGemO auf Gruppierungen des Gemeinderats besteht kein Raum. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke dahin gehend, dass der Gesetzgeber den Gemeinden auch die Möglichkeit einräumen wollte, - über die Fraktionen hinaus - auch anderen Gruppierungen im Gemeinderat, die keinen Fraktionsstatus haben, finanzieren zu können.

Fraglich ist, ob die Gemeinden auch ohne ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage, wie sie § 35a SächsGemO für die Fraktionsfinanzierung darstellt, das Recht haben, fraktionslose Gruppierungen im Gemeinderat – ähnlich den Fraktionen - zu finanzieren.

Ein solches Recht könnte sich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, dem Prinzip der Allzuständigkeit und dem darauf beruhenden Aufgabenfindungsrecht der Gemeinden ergeben. Nach § 2 Abs. 1 SächsGemO erfüllen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Damit sind sie nicht auf einzelne Sonderaufgaben in bestimmten und begrenzten Bereichen der öffentlichen Verwaltung beschränkt, sondern können – vorbehaltlich anderer Disposition des Gesetzgebers – alle Aufgaben an sich ziehen, die geeignet sind, das allgemeine Wohl ihrer Einwohner zu fördern (Grundsatz der Allzuständigkeit oder Universalität). Damit sind die Gemeinden nicht auf schon bestehende Aufgaben beschränkt, sondern sie haben ein Aufgabenfindungsrecht. Allzuständigkeit bedeutet nicht die Notwendigkeit, sondern die Möglichkeit der Aufgabenerfüllung. Die Gemeinden entscheiden frei darüber, ob sie eine Angelegenheit aufgreifen und sich ihrer annehmen oder nicht (vgl. Schaffarzik in Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 2 Rdnr. 13).

Fraglich ist, ob es sich die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zur Aufgabe machen können, fraktionslose Gruppierungen im Gemeinderat entsprechend den Regelungen für Fraktionen zu finanzieren. Dies könnte schon allein deshalb fraglich sein, da mit dem Prinzip der Allzuständigkeit der Gemeinden das Ziel verfolgt wird, das allgemeine Wohl der Bürger zu fördern. Die Finanzierung von fraktionslosen Gruppierungen im Gemeinderat dient jedenfalls nicht unmittelbar dem allgemeinen Wohl der Bürger, sondern zunächst einmal den fraktionslosen Gruppierungen im Gemeinderat, die hinsichtlich der Möglichkeit der Finanzierung den Fraktionen gleichgestellt werden sollen. Die Möglichkeit einer Finanzierung fraktionsloser Gruppierungen könnte allenfalls mittelbar dem allgemeinen Wohl der Bürger dienen, sofern deren Mitwirkung im Gemeinderat dessen Arbeit in vergleichbarem Maße erleichtert, wie die Mitwirkung der Fraktionen. Der Gesetzgeber hat ja die Möglichkeit der Finanzierung von Gemeinderatsfraktionen in § 35a Abs. 3 SächsGemO gerade deshalb geschaffen, weil die Fraktionen anerkanntermaßen die Arbeit des Gemeinderats erleichtern.

Fraglich ist also zum einen, ob die fraktionslosen Gruppierungen die Arbeit des Gemeinderats vergleichbar den Fraktionen erleichtern und zum anderen, ob § 35 a Abs. 3 SächsGemO eine gesetzliche Grenze für die Gemeinden darstellt, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts fraktionslose Gruppierungen im Gemeinderat zu finanzieren, denn das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden besteht nur, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Allgemein sind Fraktionen Vereinigungen politisch gleichgesinnter Mandatsträger und als solche Teile der ständigen Gliederungen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie haben die Aufgabe, den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern (Menke in Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 35a, Rdnr. 2). Auch wenn der Gemeinderat kein Parlament ist, sind Fraktionen eine sinnvolle und mitunter notwendige Einrichtung, um die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats sicherzustellen. Entscheidungen, die einer intensiven Diskussion und Beratung bedürfen und deren Ergebnis nicht vom Zufall des Sitzungsverlaufs abhängig sein darf, bedürfen der Vorbereitung Gleichgesinnter (vgl. Menke a.a.O. Rdnr. 3). Aus der Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, dass der Gemeindehaushalt Mittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionen zur Verfügung stellen kann (vgl. Menke a.a.O. Rdnr. 41).

Nach § 35a Abs. 1 Satz 3 SächsGemO regelt die Gemeinde durch die Geschäftsordnung das Nähere über die Bildung, die Stärke der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Gemeinderats. Dabei sind die Gemeinderäte bei der Bildung von Fraktionen frei (vgl. Menke a.a.O. Rdnr. 13). Die Fraktionsmitglieder müssen nicht derselben Partei angehören; eine gemeinsame Fraktion aus mehreren Parteien oder der Zusammenschluss von Bewerbern oder Gruppierungen, die sich erst nach dem Zusammenschluss des Gemeinderats zusammengefunden haben, ist zulässig. Man wird aber im Hinblick auf das Fraktionsziel und der Natur der Sache fordern müssen, dass die sich in einer Fraktion zusammenschließenden Gemeinderäte über ein gewisses Maß an gemeinsamen Grundanschauungen verfügen und der Zusammenschluss auf Dauer angelegt ist (vgl. Menke a.a.O. Rdnr. 14). Schließlich muss eine Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehen, weil andernfalls von einem Zusammenschluss nicht mehr gesprochen werden könnte (vgl. Menke a.a.O. Rdnr. 16).

Die vorstehenden Ausführungen zu den Fraktionen zeigen, dass es – je nach der konkreten Ausgestaltung in der Geschäftsordnung der Gemeinde – für die Bildung einer Gemeinderatsfraktion bereits ausreichen kann, wenn sich mindestens zwei Gemeinderäte, die über ein gewisses Maß an gemeinsamen politischen Grundanschauungen verfügen, auf Dauer zusammenschließen. Die Erfüllung dieser wenigen Voraussetzungen ist für die Bildung einer Fraktion notwendig, aber auch ausreichend. Wenn aber eine Gruppierung im Gemeinderat zusammenarbeiten will, ohne dass sie gleichzeitig diese Mindestanforderungen für die Fraktionsbildung erfüllt oder erfüllen will, dann darf bezweifelt werden, dass die Zusammenarbeit innerhalb dieser Gruppierung gleichwohl geeignet ist, die Arbeit des Gemeinderats (messbar) zu erleichtern und so mittelbar dem allgemeinen Wohl der Bürger zu dienen.

Eine Gruppierung besteht immer aus mindestens zwei Personen. Ein Mindestmaß an gemeinsamen politischen Anschauungen wird auch bei einer fraktionslosen Gruppierung vorliegen müssen, damit eine Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderats überhaupt möglich ist. Allenfalls der Wille zum dauerhaften Zusammenschluss mag bei fraktionslosen Gruppierungen im Gegensatz zu den Fraktionen fehlen. Fehlt aber der dauerhafte Zusammenschluss, fehlt es auch an den (dauerhaften) Strukturen innerhalb der jeweiligen Gruppierung, die eine Finanzierung benötigen würden. Schon aus diesem Grunde ist eine Finanzierung fraktionsloser Gruppierungen innerhalb des Gemeinderats nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Regelung des § 35a SächsGemO deshalb auch zum Ausdruck gebracht, dass nur solche Zusammenschlüsse, die den Anforderungen für die Bildung einer Fraktion genügen, auch in der Lage sind, die Arbeit im Gemeinderat zu erleichtern, die deshalb zumindest mittelbar dem Gemeinwohl dienen und deren Finanzierung deshalb gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund ist für die Finanzierung von fraktionslosen Gruppierungen innerhalb des Gemeinderats durch die Gemeinden entsprechend § 35a SächsGemO kein Raum. Vielmehr ist in der Aufwandsentschädigung nach § 21 Abs. 2 SächsGemO auch der Aufwand eines jeden Gemeinderatsmitglieds zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Fraktionssitzungen erfolgt oder in eigener Verantwortung inbegriffen (vgl. Menke in Menke/Arens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 4. Auflage 2004, § 21 Rdnr. 2).

Anlage 2

Von: Bastian Dietmar [<mailto:Dietmar.Bastian@kreis-erz.de>]
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2016 09:53
An: Plath, Gerd - LDS
Betreff: Änderung Entschädigungssatzung 2016

Sehr geehrter Herr Plath,

der Erzgebirgskreis sieht in seiner Entschädigungssatzung neben Haushaltsmitteln für Fraktionen auch die Zahlung von Mitteln an Gruppen vor.

Mit angefügtem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern wird diese Verfahrensweise als rechtswidrig angesehen. Daher sind wir bestrebt, die Finanzierung der Gruppen nach einer angemessenen "Abwicklungszeit" zu beenden.

Da die fraktionslosen Kreisräte selbst Aufgaben übernehmen, die sonst Fraktionen erledigen (u. a. Besuch von Gremien, bei denen sie kein Mitglied sind, um sich zu informieren), beabsichtigen wir, diesen eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 150 EUR (im Vergleich zu 100 EUR für fraktionsgebundene Kreisräte) zukommen zu lassen.

Einen Entwurf der neuen Regelung in der Entschädigungssatzung sowie die Auffassung des SMI zur Gruppenfinanzierung haben wir beigelegt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Einwände gegen die vorgesehene Änderung erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Bastian

Referatsleiter Kreistag
Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jensius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz Telefon (03733) 831-1010 Telefax (03733) 831-1028
E-Mail Dietmar.Bastian@KREIS-ERZ.de
Internet www.Erzgebirgskreis.de

Von: Plath, Gerd - LDS [<mailto:Gerd.Plath@lds.sachsen.de>]
Gesendet: Freitag, 11. März 2016 10:57
An: Bastian Dietmar
Betreff: AW: Änderung Entschädigungssatzung 2016

Sehr geehrter Herr Bastian,

ich komme auf Ihre Anfrage vom 16. Februar 2016, ob die Gewährung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für fraktionslose Kreisräte als Ersatz für eine Fraktionsfinanzierung mit den Vorgaben aus dem Schreiben des SMI vom 16. April 2002 (Az.: 22-2205.50/3), vereinbar sei, zurück und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die Gewährung einer erhöhten Aufwandsentschädigung an fraktionslose Kreisräte als Ersatz für eine nicht zustehende Fraktionsfinanzierung halten wir aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht für zulässig.

- 2 -

Einer erhöhten Entschädigung für einzelne Kreisräte zur Kompensation einer nicht zustehenden Fraktionsfinanzierung steht die Regelung des § 31a SächsLKrO entgegen, wonach die Mittel für die Fraktionsfinanzierung ausschließlich für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung von Fraktionen gewährt werden.

Bei der Festlegung der Aufwandsentschädigung und deren Höhe hat der Landkreis einen Entscheidungsspielraum. So lässt die pauschale Entschädigung gemäß § 19 Abs. 2 SächsLKrO zwar eine Staffelung unter Maßgabe von ausgeübten Funktionen, wie beispielsweise als Fraktionsvorsitzender oder Ausschussmitglied, zu. Hierbei wird für einzelne Personen bzw. Personengruppen persönliche Einschränkungen oder Aufwendungen für Auslagen, Verdienstausfall, Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie das Haftungsrisiko bei der Höhe der ehrenamtlichen Entschädigung entsprechend berücksichtigt. Eine Aufwandsentschädigung kann ebenso als Grundbetrag mit einem gestaffelten Sitzungsgeld festgesetzt werden.

Für die Zahlung einer erhöhten ehrenamtlichen Entschädigung gemäß § 19 Abs. 2 SächsLKrO bedarf es außerdem eines entsprechenden Grundes, die eine höhere pauschale Entschädigung für die Kreisräte rechtfertigen würde. Eine Privilegierung von einzelnen Kreisräten aufgrund ihrer Fraktionslosigkeit ist nicht möglich. Das SMI hat sich in dem beigefügten Vermerk mit der Frage auseinandergesetzt, ob fraktionslosen Gruppierungen im Gemeinderat - ebenso wie Fraktionen - ein Anspruch auf die Zahlung von Mitteln für ihre sächlichen und personellen Aufwendungen zusteht, und diese Frage im Ergebnis verneint. Diese Ausführungen gelten für Gruppen in Kreistagen entsprechend. Mit der Einführung der § 35a SächsGemO und § 31a SächsLKrO hat der Gesetzgeber die Fraktionen als Organteil des Gemeinderats gesetzlich geregelt. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke dahingehend, dass der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit einräumen wollte, dass auch andere Gruppierungen, die keine Fraktion darstellen, finanziell zu unterstützen.

Der Gesetzgeber hat an die Zahlung von Fraktionsmitteln gemäß § 31a SächsLKrO strenge Kriterien gestellt (vgl. zu der entsprechenden Regelung in § 35a SächsGemO: Menke, in Quecke/Schmid, Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung, Stand Dezember 2015, § 35a Rdnr. 44 ff.). Aufgrund der Prüfung der Fraktionsfinanzierung im Jahresbericht des SRH von 2014 hat das SMI in seinem Schreiben vom 2. März 2015 (Az. 22-0451.10/18) nochmals auf die Verwendung der öffentlichen Mittel für die Fraktionsfinanzierung hingewiesen. Die finanziellen Mittel sind auf die der Fraktion kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben der Steuerung und Erleichterung des Ablaufs der Meinungsbildung und Beschlussfassung im Kreistag bzw. Gemeinderat und den dafür erforderlichen Geschäftsbetrieb zu beschränken. Sie dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Pflichten erforderlich ist, das heißt soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zur Willensbildung im Gemeinderat bzw. Kreistag besteht. Die Fraktionsfinanzierung darf weder zu einer verdeckten Parteifinanzierung noch zu einer gesonderten Aufwandsentschädigung für die einzelnen Kreisräte führen, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Juli 2012 (8 C 22.11, BVerwGE 143, 240-248).

Die einzelnen Mitglieder einer Fraktion haben durch den Erhalt von Zahlungen an Fraktionen keinen persönlichen finanziellen Vorteil. Den fraktionslosen Kreisräten entsteht durch ihre bewusste Nichtmitgliedschaft in einer Fraktion auch kein persönlicher Nachteil etwa für Auslagen, Verdienstausfall, Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und vom Haftungsrisiko. Allerdings darf die Fraktionsfinanzierung nicht dazu führen, dass die in einer Fraktion zusammengeschlossenen Kreisräte bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenüber ihren fraktionslosen Kreisräten bevorzugt werden. Daher bedarf es zur Herstellung gleichwertiger Verhältnisse zwischen fraktionsangehörigen und fraktionslosen Kreisräten ausgleichender, aber keiner finanziellen Mittel (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989, 2 BvE 1/88, BVerwGE 80, 188-244).

Der Erlass des SMI vom 16. April 2002 (Az.: 22-2205.50/3) regelt hingegen nur, dass bei der Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen die Vorgaben von § 21 Abs. 1 und 2 SächsGemO a. F. (entspricht § 19 Abs. 1 und 2 SächsLKrO a. F.) zu beachten sind, und danach die dort genannten

– 3 –

Möglichkeiten der Entschädigung nur alternativ, nicht jedoch kumulativ angewendet oder miteinander kombiniert werden können.

Im Ergebnis würde die beabsichtigte Regelung des Erzgebirgskreises gerade die Kreisräte benachteiligen, die sich in Fraktionen zusammengeschlossen haben, da die Regelung des § 31a Abs. 3 SächsLKrO ausschließlich die Fraktionen im Hinblick auf ihre sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung unterstützt und damit ausschließlich die Arbeit der Fraktionen zugutekommen soll.

Mit freundlichen Grüßen
Gerd Plath
Regierungsobererrat

LANDESDIREKTION SACHSEN
Referat 21 | Kommunalwesen
Altchemnitzer Straße 41 | 09120 Chemnitz
Tel.: +49 371 532-2120 | Fax: +49 371 53227-2120 Gerd.Plath@lds.sachsen.de |
www.lds.sachsen.de Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Hinweis: Neue E-Mail Adresse seit 01.03.2012

Anlage 3

Satzung des Erzgebirgskreises zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund von § 3 i. V. m. §§ 19 und 31a Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359) hat der Kreistag des Erzgebirgskreises folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungsbestimmung

§ 4 Abs. 1 Sätze 4 und 6 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Artikel 2 – Übergangsregelung

(1) Die Gruppierungen dürfen Haushaltsmittel, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels noch nicht verausgabt sind, im Jahr 2016 lediglich verwenden für

- a) die Abwicklung der bestehenden Verträge oder Aufträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. die Zahlung bereits vertraglich oder durch einen Auftrag gebundenen Leistungen,
- b) Abschlussarbeiten.

(2) Die von den Gruppierungen angeschafften Gegenstände gehen in die Verfügungsbefugnis des Erzgebirgskreises über. Der Landrat wird ermächtigt, den fraktionslosen Kreisräten, die einer Gruppierung angehört haben, die durch diese Gruppierungen angeschafften Gegenstände für die laufende Wahlperiode unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Soweit diese Kreisräte einer Fraktion beitreten oder eine solche bilden, können die Gegenstände dieser Fraktion unentgeltlich überlassen werden.

(3) Artikel 2 tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den

F. Vogel
Landrat

Dienstsiegel